



Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Stieleiche im Riedertal, Erbes-Büdesheim" Kreis Alzey-Worms vom 19. Februar 1993

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom Februar 1979 (GVBI, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBI, S. 104), wird verordnet:

Die In § 2 näher bezeichnete und in der als Antage beigefügten Karte gekenn-zeichnete Stieleiche (Quercus robur) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Stieleiche Im Riedertal, Erbes-Büdesheim".

§ 2 (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 9 Nr. 54 in der Gemarkung Erbes-

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreisck, weiße innefläche mit fliegendem Sesadler und Aufschrift "Näturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Landschaftsbild prägenden Charakters erforderlich ist.

\$4 Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

 Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen.

das Entfernen von Asten, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums.
 das Verändern der Standortverhältnisse des Baumes.

 das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von AusbaumsBnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige, Graburgen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),

5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen im Kronen- und Wurzelbe-

reich (Traufe), das Abstellen von Motorfahrzeugen (einschl. Campingwagen), das Zelten, Lagern und Anzünden von Feuer im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe).

7. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sle nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen.

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde ange-ordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen

§ 6 (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Anderungen der Eigentums-, Besitzund Nutzungsverhältnisse.

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8
(1) Die Genehmigung nach § 4 sowie die Anordnung nach § 7 wird von der Abteilung für Umweitschutz, Referat Landespflege, des Kreises Alzcy-Worms erteilt

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

Ordnungswidtig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen, § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des

Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert, § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter die Erdoberfläche verlegt. Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) durchführt,

§ 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) ablagert,

§ 4 Nr. 6 Motorfahrzeuge (einschl. Campingwagen) abstellt, zeltet, lagert oder Fouer anzündet im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),

§ 4 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen, seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10 (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Alzey, 19. Februar 1993

Kreisverwaltung Alzey-Worms Schrader, Landrat